



# Verordnungsblatt für den Bezirk Lienz

Amtssigniert. SID2022031162224  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

---

**Jahrgang 2022**

**Kundgemacht am 10. März 2022**

---

**2. Verordnung betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Osttirol**

---

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 8. März 2022 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Osttirol**

Aufgrund § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 50/2021, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Tirol der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol verordnet:

## § 1

### Betriebszeiten

(1) Die öffentlichen Apotheken in Lienz (Franziskus-Apotheke, Linden-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zur Madonna“ und Bahnhofs-Apotheke) sind für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten. Der Franziskus-Apotheke, der Stadt-Apotheke „Zur Madonna“ und der Bahnhofs-Apotheke wird an Werktagen von Montag bis Freitag das Offenhalten während der Mittagszeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr bewilligt.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Nußdorf-Debant (Dolomiten-Apotheke und Sonnenapotheke) sind für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten. Der Sonnenapotheke wird an Werktagen von Montag bis Freitag das Offenhalten während der Mittagszeit von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr bewilligt.

(3) Die öffentliche Apotheke in Matrei in Osttirol (Tauernapotheke) ist für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten.

(4) Die öffentliche Apotheke in Sillian (Marien-Apotheke) ist für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten.

(5) Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Werktag, sind die oben angeführten Apotheken in Osttirol wie an Samstagen für den Kundenverkehr offen zu halten.

(6) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet halten.

## § 2

### Bereitschaftsdienst

(1) Gemäß § 8 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Apothekengesetzes wird für die Verletzung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Lienz und in Nußdorf-Debant außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten nachstehende Regelung getroffen:

- a) Die in täglich abwechselndem Turnus diensthabende Apotheke hat den Bereitschaftsdienst an Werktagen zur Nachtzeit in der Weise zu versehen, dass sie werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von jeweils 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages ständig dienstbereit zu sein hat; an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an jenen Tagen, die im Bundesland Tirol wie Feiertage behandelt werden, muss die diensthabende Apotheke von 08.00 Uhr morgens bis jeweils 08.00 Uhr des Folgetages dienstbereit sein. Beginnend mit 10. März 2022 ist turnusmäßig täglich wechselnd nachstehende Reihenfolge einzuhalten:
1. L – Linden-Apotheke Mag. C. Höbinger KG, Mag. pharm. Christoph Höbinger, Lienz
  2. D – Dolomiten-Apotheke Mag. pharm. Wirnsperger KG, Mag. pharm. Philipp Wirnsperger, Nußdorf-Debant
  3. S – Stadt-Apotheke „Zur Madonna“, Mag. pharm. Christoph Egger-Erlach, Lienz
  4. SO – Sonnenapotheke KG, Mag. pharm. Sabrina Moser, Nußdorf-Debant
  5. B – Bahnhofs-Apotheke KG, Mag. pharm. Susanna Wirnsperger, Lienz
  6. F – Franziskus-Apotheke, Mag. pharm. Helga Steiner, Lienz
- b) Die diensthabende Apotheke hat den Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass während dieses Bereitschaftsdienstes der/die ApothekenleiterIn oder ein(e) andere(r) vertretungsberechtigte(r) ApothekerIn zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein muss.
- c) Der Bereitschaftsdienst an Werktagen während der Mittagszeit wird in Lienz und Nußdorf-Debant von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr von der Franziskus-Apotheke, der Stadt-Apotheke „Zur Madonna“, der Bahnhofs-Apotheke und der Sonnenapotheke, welche durchgehend geöffnet sind, übernommen.

(2) In Sillian und Matrei in Osttirol muss der jeweilige Apothekenleiter oder ein(e) anderer vertretungsberechtigte(r) ApothekerIn gemäß § 8 Abs. 3 des Apothekengesetzes zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen auch außerhalb der im § 1 Abs. 3 und 4 festgesetzten Betriebszeiten rasch erreichbar sein.

(3) Die Dienstbereitschaft der Apotheken ist gemäß § 25 Apothekenbetriebsordnung 2005 durch eine entsprechende, deutlich sichtbare und bei Dunkelheit beleuchtete Aufschrift in der Nähe der straßenseitigen Eingangstüre aller Apotheken sowie in den lokalen Medien zu verlautbaren.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 10. März 2022, 08.00 Uhr, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 23. Juli 2018 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Osttirol, Bote für Tirol Nr. 822/2018, außer Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau**

**Reisner**